



Leistungsbeschreibung Ausschreibung kowa 2018- 2020 : Material für Trinkwasserversorgung

- 1. Informationen zur Ausschreibung**
- 2. Leistungsbeschreibung**
- 3. Zuschlagskriterien**
- 4. Bewerbungsbedingungen**
- 5. Erläuterungen zu Anlage 1 Rahmenvertrag**
- 6. Erläuterungen zu Anlage 2 Preisblätter zum Angebot**
- 7. Erläuterungen zu Anlage 3 Erklärungen zum Unternehmen**

1. Allgemeines

Die Wasser- und Abwasserverbände Braunschweig, Gifhorn, Peine, Weddel-Lehre, Garbsen Neustadt, Wolfsburg sowie die Stadtentwässerungen der Städte Braunschweig und Wolfsburg haben sich zur *KOOPERATION WASSER Aller Oker Leine*, genannt **kowa**, zusammengeschlossen. Die kowa ist eine Arbeitsgemeinschaft.

1.1 Vertragspartner

Diese Ausschreibung umfasst den voraussichtlichen Materialbedarf für geplante Baumaßnahmen im Trinkwasserbereich der einzelnen kowa Unternehmen:

Wasserverband Weddel-Lehre,	Hauptstraße 2 b,	38162 Cremlingen
Wasserverband Peine,	Horst 6,	31226 Peine
Wasserverband Garbsen Neustadt,	Gehrbreite 10-12,	30823 Garbsen

Vertragspartner sind die drei vorgenannten Wasserverbände.

Die beschriebene Leistung wird im Namen und für Rechnung der drei vorgenannten Teilnehmer vergeben.

Die o.a. Liste der bezugsberechtigten Unternehmen kann in Übereinstimmung zwischen der kowa und dem Lieferanten jederzeit durch schriftliche Nachträge erweitert werden.



1.2 Rahmenvertrag

Mit dem Bieter, der den Zuschlag je Los erhält, wird für den Lieferzeitraum ein Rahmenvertrag mit kowa gemäß Muster **Anlage 1** zu dieser Leistungsbeschreibung abgeschlossen.

Der Bieter bietet im Preisblatt des Angebotes für die jeweiligen Preisgruppen einen Angebotspreis für Materialien. Diese Angebotspreise werden als Anlage dem Rahmenvertrag beigelegt und gelten für den gesamten Lieferzeitraum.

2. Leistungsbeschreibung

2.1 Laufzeit

Gegenstand der Ausschreibung ist der jährliche gemeinsame Bedarf an Materialien für die Trinkwasserversorgung der vorgenannten Unternehmen.

Der Zeitraum der Ausführung der Lieferungen ist vom **18.04.2018** bis **31.03.2020**.

Die Rahmenvereinbarung zwischen dem Lieferanten (Bieter der Ausschreibung, der den Zuschlag erhält) und der kowa verlängert sich zu gleichen Preisen und Bedingungen um ein weiteres Lieferjahr (01.04.2020 bis 31.03.2021), sofern die Rahmenvereinbarung nicht vom Lieferanten oder der kowa bis 30.11.2019 zum 31.03.2020 schriftlich gekündigt wird.

2.2 Kalkulationsgrundlage

Die voraussichtlichen benötigten Materialien (Jahresbedarf) sind von den drei Verbänden nach derzeitigem Stand der Planungen nach bestem Wissen erhoben worden. Bei der Kalkulation ist zu berücksichtigen, dass die Abnahme sämtlicher ausgeschriebener Materialien nicht exakt garantiert werden kann, da der Umfang und der Baubeginn der Baumaßnahmen zurzeit noch nicht bekannt ist.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie sind während der Laufzeit des Vertrages unveränderlich.

2.3 Beauftragung und Rechnungslegung

Für Lieferaufträge während des Lieferzeitraumes gelten die Angebotspreise des Lieferanten, der den Zuschlag je Los erhält, gemäß den Preisblättern 1 bis 3 des Angebotes.

Lieferaufträge werden rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen mit einer Materialzusammenstellung bzw. Massenansatz beauftragt bzw. abgerufen.



Nach Auftragseingang beim Auftragnehmer ist das Material (nach Angebot) spätestens nach **3 Werktagen** auszuliefern, sowie eine Auftragsbestätigung mit Lieferzeiten zu senden. Teillieferungen von Materialien sind stets zu vermeiden und sind vorher mit dem Auftraggeber abzusprechen.

Die Auftraggeber sind berechtigt, nach Ihrer Wahl

- Entweder die Teillieferung zurückzuweisen,
- oder wegen des mit der Warenbewirtschaftung von Teillieferungen verbundenen höheren Aufwandes den Netto – Rechnungsbetrag für die Gesamtlieferung um 2 % zu kürzen. Dem Auftragnehmer bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass dem jeweiligen Auftraggeber kein oder nur ein geringer Aufwand entstanden ist.

Die Rechnungslegung erfolgt nach der vollständigen Lieferung direkt an das jeweilige kowa-Mitgliedsunternehmen und wird durch dieses beglichen.

2.4 Lieferort

Die Lieferung der Materialien ist frei Baustelle bzw. frei Lager des jeweiligen Wasserverbandes einschließlich Selbstentladung durch den Auftragnehmer zu kalkulieren. Demnach sind Baustellen im gesamten Versorgungsgebiet des jeweiligen Wasserverbandes zu beliefern.

2.5 Logistische Leistungen

2.5.1 Rücknahme

Überschüssiges Material wird ohne Berechnung zurückgenommen und mittels Gutschrift abgerechnet. Ausnahmen: Sonderbestellungen! Der Auftragnehmer versichert, dass das Material, das auf Grundlage des hier vorliegendem Leistungsverzeichnis angeboten wurde, seinem Standardprogramm entspricht.

2.5.2 Auftragsnummer und Artikelnummer

Auf der Auftragsbestätigung, dem Lieferschein und der Rechnung müssen Artikelnummern des Auftraggebers nach dessen Vorgabe vorhanden sein.

2.5.3 Kommissionierung von Material nach Vorgabe des Auftraggebers

Grundlage sind vordefinierte Materialsätze für die Trinkwasserversorgung. Aufgrund von Bedarfsinformationen werden die einzelnen Materialsätze vom Auftragnehmer zusammengestellt und zwischengelagert. Die einzelnen zusammengestellten Materialsätze sind mit der jeweiligen Auftragsnummer der

Auftraggeber zu kennzeichnen. Die zwischengelagerten Materialsätze werden von Rohrleitungsbauunternehmen der Auftraggeber auf dem Firmengelände des Auftragnehmers abgeholt. Die Rechnungserstellung erfolgt wöchentlich als Sammelrechnung.

Die Rechnungslegung erfolgt nach der vollständigen Lieferung direkt an das jeweilige kowa Mitgliedsunternehmen und wird durch dieses beglichen.

2.5.4 Betrieb Konsignationslager (K-Lager)

Der Auftraggeber kann bei Bedarf ein K-Lager durch den Auftragnehmer einrichten lassen. **(Hinweis: Ein solches K-Lager wird zurzeit nur vom Wasserverband Weddel-Lehre gewünscht.)** Der Auftragnehmer erhält dafür keinen Aufpreis auf den jeweiligen eingelagerten Artikel. Ein eventueller Aufpreis ist vom Bieter bei den Angebotspreisen einzupreisen..

Den Ort für das K-Lager und die jeweiligen Artikel mit Stückzahlen bestimmt der Auftraggeber.

Grundlage für die Materialnachlieferung ist die Materiallieferliste. Die Materiallieferliste enthält die einzelnen zu liefernden Materialien mit der jeweils benötigten Menge. Die Materiallieferliste wird vom Auftraggeber erstellt. Der Auftragnehmer kann die Materiallieferliste als eine Position in Rechnung stellen.

Die Rechnungserstellung erfolgt alle zwei Wochen. Eine Belieferung der Lagerorte muss einmal in der Woche erfolgen. Zu frühen Erkennungen von Differenzen im K-Lager sind mindestens zwei Inventuren im Jahr durchzuführen, das Ergebnis ist schriftlich mitzuteilen. Weitere Inventuren können nach Weisung des Auftraggebers durchgeführt werden.

2.5.5 Preisabgabe und Skonto

Die Preise sind als Nettopreise abzugeben. Skontobedingungen sind separat auszuweisen.

2.5.6 Rechnung

Die Rechnungslegung erfolgt nach der vollständigen Lieferung direkt an das jeweilige kowa Mitgliedsunternehmen mit Angabe der Verbrauchsstelle und wird durch dieses beglichen.

Das jeweilige kowa Mitgliedsunternehmen erhält ferner monatlich eine Auflistung der Aufträge.



Die Rechnungen sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Die Rechnungen sind zahlbar 21 Tage nach Eingang der Rechnung beim kowa Mitgliedsunternehmen.

Soweit einer der o.g. Fälligkeitstermine auf einen Bankfeiertag fällt, ist die Zahlung an dem vorhergehenden Bankarbeitstag, bei Sonntagen und bei darauf folgenden Bankfeiertagen an dem nachfolgenden Bankarbeitstag fällig.

Bei verspäteter Zahlung ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu berechnen.

2.5.7 Qualitätsforderungen

Die Qualitätsanforderungen für die jeweiligen Materialien und sonstige technische Vorgaben sind in dem jeweiligen Preisblatt des Angebotes gemacht.

Hinweis: Siehe dazu:

Preisblatt Los 1 Hausanschlussmaterial für die Trinkwasserversorgung

Preisblatt Los 2 Flanscharmaturen und Formteile für die Trinkwasserversorgung

Preisblatt Los 3 Armaturen und Formteile im Bajonetsystem für die Trinkwasserversorgung

Es sind nur Materialien anzubieten, die den dort beschriebenen technischen Anforderungen entsprechen und über DVGW-Zulassungen verfügen - Ausnahmen siehe Angaben zu den Qualitätsanforderungen für die jeweiligen Materialien in dem jeweiligen Preisblatt des Angebotes.

2.5.8 Nebenangebote

Alternativ zu den im jeweiligen Preisblatt des Angebotes beschriebenen Materialien können auch technisch gleichwertige Produkte anderer Hersteller angeboten werden.

Hierbei ist vom Bieter das Produkt zu benennen und detailliert zu beschreiben. Weiterhin sind Referenzen der Einsatzorte zu nennen.



3. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot je Los erteilt, das den Bedingungen der Ausschreibung entspricht. **Alleiniges Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis.**

Sollte kein wirtschaftliches Angebot eingehen, wird die Ausschreibung aufgehoben. Kosten für die Bearbeitung der Angebote werden nicht erstattet.

Hinweis: *Der Zuschlag hat gemäß den Vorgaben der VOL auf das wirtschaftlichste Angebot zu erfolgen. Alle zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes relevanten Wertungskriterien sind dem Bieter mitzuteilen. In dieser Ausschreibung ist diesbezüglich allein der niedrigste Preis genannt. Damit ist der niedrigste Preis das alleinige Wertungskriterium bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Weitere Kriterien fließen nicht zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ein. Mit anderen Worten: Der Bieter, der die Angebotsvoraussetzungen erfüllt und den niedrigsten Preis anbietet, erhält den Zuschlag je Los.*

4. Bewerbungsbedingungen

4.1 Angebot

Für das Angebot sind ausschließlich die von der ausschreibenden Stelle übersandten Vordrucke zu verwenden.

Eine elektronische Angebotsabgabe ist nicht zulässig.

Das Angebot muss vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben werden. Die erforderlichen Erklärungsvordrucke und Anlagen müssen beigefügt werden

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

4.2 Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter die ausschreibende Stelle **unverzüglich** schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.



Schlussstermin für den Eingang von Bieteranfragen ist der 27.03.2018. 12.00 Uhr.

4.3 Ansprechperson, Angaben zum Unternehmen, Referenzen

Der Bieter hat namentlich eine Ansprechperson nebst Vertretung zu benennen. Ferner hat er Angaben zum Unternehmen zu machen und Referenzen sowie Erklärungen abzugeben und darzulegen. Ein entsprechendes **Formblatt** ist dieser Leistungsbeschreibung als **Anlage 3** beigelegt.

4.4 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren oder vergleichbaren früheren Verfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen bzw. beteiligt haben, werden ausgeschlossen.

Wenn der Auftragnehmer (= Bieter) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 10 v.H. der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Nr. 2 (der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - VOL/B), bleiben unberührt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern / Bewerbern über:

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge und andere Preisbestandteile,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB - zulässig sind.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

4.5 Unzulässige Handlungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die aufseiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe

stehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers stehen selbst Handlungen von Personen gleich, die aufseiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

Was unter Vorteilen im Sinne des Abs. 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. StGB. Nicht als Vorteil im Sinne des Abs. 1 gelten jedoch die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten (z.B. aus Anlass des Neujahrstages) von dem Auftragnehmer seinen Geschäftskunden gewährt werden, insbesondere Reklamegegenstände von geringem Wert, die als solche durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung des Namens (Firma) des Auftragnehmers gekennzeichnet sind.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (i.S.v. § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) beteiligt, insbesondere mit anderen Bietern über:

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, Bindungen sonstiger Entgelte, Preisforderungen, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen, Gewinnbeteiligungen oder anderen Abgaben verhandelt, eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB § 38 Abs. 2) ausgesprochen hat, es sei denn, dass sie im Einzelfall nach Maßgabe des GWB ausnahmsweise gestattet sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

Von der Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 oder 3 ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.

Bei Abgabe unrichtiger Erklärungen in dem Angebotsschreiben ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Tritt der Auftraggeber gemäß dieser Bestimmung vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er sie, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber aufgrund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.



Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

4.6 Berufsgenossenschaft; Unbedenklichkeitsbescheinigung

Auf Verlangen der ausschreibenden Stelle hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Die Erteilung des Auftrages kann abhängig gemacht werden, von der Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes.

4.7 Bietergemeinschaften/Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot der ausschreibenden Stelle ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters mit einer von allen Mitgliedern unterzeichneten Erklärung zu übergeben, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften. Für die Beurteilung der kartellrechtlichen Zulässigkeit von Bietergemeinschaften bei Ausschreibungen gelten die gleichen materiellen Beurteilungsmaßstäbe, die nach ständiger Rechts- und Verwaltungspraxis generell auf Arbeits- und Bietergemeinschaften anzuwenden sind: Danach ist eine Bietergemeinschaft dann kartellrechtlich unbedenklich, wenn die beteiligten Unternehmen – jedes für sich betrachtet – zur Zeit der Bildung der Bietergemeinschaft überhaupt nicht oder jedenfalls zu dieser Zeit nicht über die erforderliche Kapazität zur Durchführung des angestrebten Auftrags verfügen oder zwar über die erforderliche Kapazität verfügen, aber erst die Zusammenarbeit der Bietergemeinschaft sie in die Lage versetzt, ein Erfolg versprechendes Angebot abzugeben (vgl. BGH, Beschluss von 13.12.1983, "Bauvorhaben Schramberg", WuW/E BGH 2050).

Eine Vereinbarung zur Bildung einer Bietergemeinschaft stellt hingegen dann eine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung im Sinne des § 1 GWB dar, wenn „der Entschluss zur Mitgliedschaft in der Bietergemeinschaft für eines der beteiligten Unternehmen keine im Rahmen zweckmäßigen und kaufmännisch vernünftigen Handelns liegende Entscheidung ist“ (OLG Naumburg, Beschluss v. 21.12.2000, "Abschleppaufträge", WuW/E Verg. 493, 495).

4.8 Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen dies erklären. Bieter, die nach der **Richtlinie für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge** bevorzugt werden wollen, müssen außerdem den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, rechtzeitig vor Auftragserteilung führen.

Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

Hinweis: Die Richtlinie kann bei Bedarf gerne übersandt werden. Bevorzugte Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind danach vor allem Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten.

4.9 Sonstiges

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Der Schriftverkehr mit der ausschreibenden Stelle ist in deutscher Sprache zu führen.

Auf Verlangen der ausschreibenden Stelle ist vom Bieter anzugeben, bei welchem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmen der Bewerber haftpflichtversichert ist und wie hoch die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden und für sonstige Schäden sind.

Falls der Bieter seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft ist, hat er vor Erteilung des Auftrags auf Verlangen der ausschreibenden Stelle nachzuweisen, dass er sein Unternehmen, soweit es auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

Für den Fall, dass der Bieter aufgrund internationaler Vereinbarungen von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit ist, hat er dies auf Verlangen der ausschreibenden Stelle durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.

5. Erläuterungen zu Anlage 1: Muster Rahmenvertrag

Anlage 1 zu dieser Leistungsbeschreibung enthält das Muster des Rahmenvertrages. Der Rahmenvertrag soll je Los zwischen dem Bieter der Ausschreibung, der den Zuschlag für das jeweilige Los erhält und den Mitgliedern



der kowa geschlossen werden. In dem Rahmenvertrag sind Lieferpreise und Laufzeit der Lieferung geregelt.

Hinweis: in der als Anlage 1 beigefügten Muster – Rahmenvertrag sollen keine Preise durch den Bieter eingesetzt werden. Die Eintragung der Preise durch den Bieter findet ausschließlich im Preisblatt des Angebotes statt. Das Preisblatt des Angebotes wird dann dem Rahmenvertrag beigefügt.

6. Erläuterungen zu Anlage 2: Preisblätter zum Angebot

Anlage 2 zu dieser Leistungsbeschreibung enthält die Preisblätter zum Angebot jeweils als Excel Datei.

Preisblatt Los 1 Hausanschlussmaterial für die Trinkwasserversorgung

Preisblatt Los 2 Flanscharmaturen und Formteile für die Trinkwasserversorgung

Preisblatt Los 3 Armaturen und Formteile im Bajonetsystem für die Trinkwasserversorgung

Für jedes Los auf das der Bieter bieten will, ist das entsprechende Preisblatt auszufüllen. In Spalte F ist in jede gelb hinterlegte Position ein Einheitspreis (netto) in Euro mit maximal 2 Nachkommastellen einzutragen. Der jeweilige Gesamtpreis in Spalte G errechnet sich automatisch durch die dort hinterlegte Formel.

Am Ende des jeweiligen Preisblattes trägt der Bieter die Gesamtsumme = Angebotssumme netto, die Umsatzsteuer sowie die Gesamtsumme = Angebotssumme brutto ein. Ferner Angaben zur Zahlungsfrist und zum eventuellen Skonto.

Für jedes Los auf das der Bieter bieten will ist dann das ausgefüllte Preisblatt auszudrucken und in Papierform unterzeichnet mit dem Angebot abzugeben.

Am Nachmittag des Angebotstages wird sich die ausschreibende Stelle mit dem Bieter in Verbindung setzen und um Übersendung der ausgefüllten Excel Datei per Mail bitten.

7. Erläuterungen zu Anlage 3: Erklärung Ansprechperson, Angaben zum Unternehmen, Referenzen / Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit

Als **Anlage 3** zu dieser Leistungsbeschreibung ist der Vordruck einer Erklärung zur Ansprechperson und zum Unternehmen beigefügt.



Der Bieter hat in dem Vordruck namentlich eine Ansprechperson nebst Vertretung zu benennen.

Ferner muss er in dem Vordruck unter dem Punkt 2 Angaben zum Unternehmen und unter dem Punkt 3 eine Darstellung der im Wesentlichen in den letzten Jahren erbrachten Leistungen in vergleichbarer Größenordnung im Bereich der Materiallieferung in die Referenzliste eintragen.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind in der Anlage 3 unter dem Punkt 4. Eigenerklärungen abzugeben.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist ferner in der Anlage 3 unter dem Punkt 4. zu erklären, dass sich der Bieter an keinerlei kartellrechtswidrigen oder wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Handlungen bei der Vergabe von Materialausschreibungsverfahren beteiligt hat.

Hinweis: Die Anlage 3 ist ausgefüllt und unterzeichnet nebst Anlagen mit dem Angebot abzugeben.